

BVGer D-2114/2007 vom 18. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2114_2007

FR: TAF D-2114/2007 du 18 novembre 2010

IT: TAF D-2114/2007 del 18 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG sowie Art. 105 und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die am 8. Juni 2007 geborene Tochter der Beschwerdeführenden (D._____) wird in deren Asylverfahren miteinbezogen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In seiner Verfügung vom 20. Februar 2007 führte das BFM aus, die Beschwerdeführenden hätten durch den Umstand, dass sie ihren Aufenthalt in Polen und in Deutschland verheimlicht respektive erst auf Vorhalt hin zugegeben hätten, an Glaubwürdigkeit eingebüsst. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer an der Anhörung durch die deutschen Behörden ausgesagt, er sei mehrmals verhaftet und jeweils nach der Bezahlung eines Lösegeldes wieder freigelassen worden. Zudem gehe aus den deutschen Asylakten hervor, dass er nach der letzten Haft ins Spital gebracht worden sei. Er habe in diesem Zusammenhang ausgesagt, er habe, als er wieder gesund gewesen sei, am 30. August 2004 geheiratet. Er habe weder erwähnt, nach der Heirat nochmals verhaftet worden zu sein, noch habe er dargelegt, dass er misshandelt worden sei. In krassem Widerspruch dazu siedle der Beschwerdeführer anlässlich des schweizerischen Asylverfahrens seine beiden Festnahmen und die Misshandlungen zeitlich nach seiner Heirat an. Den Vorbringen des Beschwerdeführers werde folglich jegliche Grundlage entzogen. Seine Äusserungen im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs vermöchten nicht zu überzeugen. So könne insbesondere nicht gehört werden, dass der Übersetzer des Russischen nur bedingt mächtig gewesen sei, hätten doch die Beschwerdeführenden unterschriftlich bestätigt, keine Verständigungsschwierigkeiten gehabt zu haben. Zudem seien sie explizit auf ihre Asylgründe angesprochen worden. Auch die Aussage, wonach er in Polen einen Mitarbeiter der Stadtmiliz Z. _____ erblickt habe, weshalb sie das Land sofort verlassen hätten, vermöge nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführenden hätten diesen Sachverhalt anlässlich des deutschen Asylverfahrens an keiner Stelle erwähnt, obwohl dies aufgrund der angeblich zu Beginn der Anhörung getätigten Mitteilung, wonach sie nach Polen zurückkehren müssten, eigentlich naheliegend gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund müsse den eingereichten Beweismitteln - insbesondere die Spitalbescheinigung und die Vorladung - jeglicher Beweiswert abgesprochen werden. Zudem seien solche Dokumente leicht käuflich erwerbbar. Aus der Vorladung, aus der hervorgehe, dass der Beschwerdeführer als Zeuge - oder Opfer - vorgeladen werde, könne keine individuelle Verfolgungssituation für ihn abgeleitet werden, zumal daraus nicht hervorgehe, in welcher Angelegenheit er vorgeladen werden solle. Was den Zeitungsartikel anbelange, aus dem unter anderem hervorgehe, dass seit dem 15. Mai 2003 nach dem Bruder des Beschwerdeführers gefahndet werde, bleibe festzuhalten, dass der Beschwerdeführer darin nicht erwähnt werde und er - wäre er als Bruder des Gesuchten verdächtigt gewesen - kaum im Juli 2004 einen Auslandpass erhalten hätte. Wie bereits dargelegt, habe der Beschwerdeführer denn auch nicht glaubhaft darlegen können, dass er verhaftet respektive anlässlich der Haft über seinen flüchtigen Bruder ausgefragt worden sei. Für die Unglaubwürdigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden spreche zudem die Tatsache, dass in den Auslandspässen der Beschwerdeführenden ein Stempel angebracht worden sei, der bezeuge, dass sie sich bereits im Dezember 2004 in Kiew aufgehalten hätten. Sie könnten demnach nicht erst im Januar 2005 aus ihrem Heimatland ausgereist sein, und die Haft vom Januar 2005 könne auch nicht zutreffen. Für die Vorbringen der

Beschwerdeführerin, welche unter der Verfolgung ihres Ehemannes gelitten und jeweils in Angst geraten sein wolle, gälten unter anderen Vorzeichen dieselben Feststellungen.

E. 4.2

In ihrer Beschwerde beschränkten sich die Beschwerdeführenden im Wesentlichen auf die Wiederholung ihrer Argumente anlässlich der Stellungnahme vom 7. Februar 2007.

Ergänzend fügten sie an, dass ihre Pässe tatsächlich im Dezember 2004 in der polnischen Botschaft in Kiew abgestempelt worden seien. Sie hätten die Pässe aber auf illegalem Weg (durch Schlepper) nach Kiew senden müssen und seien nicht persönlich dorthin gefahren. Nachdem ihr Antrag zurückgewiesen worden sei, seien sie im Januar 2005 illegal nach Polen eingereist. Zudem wiesen sie darauf hin, dass die Menschenrechte in ihrem Heimatland nicht eingehalten würden.

E. 5

Zunächst ist zu prüfen, ob die vorgetragenen Fluchtumstände, die zum Entschluss der Ausreise aus dem Heimatstaat geführt haben, gesamthaft als glaubhaft gemacht zu erachten sind.

E. 5.1

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 5.2

Für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden spricht zunächst die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im schweizerischen Asylverfahren die erlebten Verhaftungen, die darauffolgende Haft und die dabei geschehenen Folterungen eindrücklich und in sehr substantiierte Weise, mit zahlreichen Realkennzeichen versehen und selbst in einzelnen Details übereinstimmend beschreibt. Auch in Bezug auf die Aussagen der

Beschwerdeführerin gibt es nur kleine Abweichungen. So nimmt denn die freie Erzählung in den Protokollen einen sehr grossen Raum ein. Schon bei der ersten Befragung schilderte er die Geschehnisse über eine A4-Seite hinweg, bei der zweiten Befragung gar auf zweieinhalb A4-Seiten. Dabei geht er intensiv auf die einzelnen Details des Erlebten ein. So schilderte er, wie er zu Beginn der ersten Verhaftung zuerst nach seinem Bruder in W._____ und nach tschetschenischen Rebellen befragt und dann, als er nicht aussagte, gefoltert worden sei. Dabei seien zuerst zwei Männer hinter und einer vor ihm gestanden. Einer der Männer hinter ihm habe ihn dann an den Haaren gepackt, sodass er vor dem Mann gekniet habe, welcher ihn wieder zu befragen begonnen habe. Als er wieder nicht auf die Fragen des Mannes vor ihm geantwortet habe, sei auch dieser hinter ihn getreten, habe ihn an den Haaren gepackt und ihn dann mit dem Stiefel gegen das Auge getreten. Als er die Hände wegen des Schmerzes vors Gesicht geschlagen habe, hätten sie ihm gesagt, er solle die Hände unten lassen, was er dann auch getan habe. Mit PET-Flaschen hätten sie ihn schliesslich bis spät in die Nacht bis zur Ohnmacht auf den Kopf geschlagen und mit Füßen getreten, sodass er am Schluss bereit gewesen sei, alles zu sagen, was sie gewollt hätten. Auch bei der zweiten Verhaftung sei er zuerst zu den gleichen Sachverhalten wie beim ersten Mal befragt und dann gefoltert worden. Dabei sei ihm ein Plastiksack über den Kopf gestülpt worden, sodass er keine Luft mehr bekommen habe. Kurz bevor er das Bewusstsein verloren habe, sei der Plastiksack entfernt und ihm seien weitere Fragen gestellt worden. Hiermit schilderte der Beschwerdeführer in nachvollziehbarer Weise eine allgemein bekannte Foltermethode, die ihn schlussendlich derart in Verzweiflung gebracht habe, dass er von seinen Peinigern die Erlösung von der Folter durch seine Erschiessung verlangt habe, was diese ausgenützt hätten, um ihn weiter zu foltern, indem sie ihm eine nicht geladene Pistole an den Hinterkopf gehalten und abgedrückt hätten. Auch nennt er ein konkretes Ereignis, welches während seiner Befragung erwähnt worden sei, indem er angibt, er sei zu einem Panzer, der in der U._____ Region in die Luft gesprengt worden sei, befragt worden. Zudem nennt er den Namen des FSB-Beamten, der für seinen Fall zuständig war und ihn jeweils abschliessend verhört hatte.

E. 5.3

Sodann lässt sich das Erlebte und insbesondere die Beschreibung, wonach die zweite Verhaftung im Rahmen einer Säuberung stattgefunden habe, sehr gut in den Kontext der damaligen Situation im Heimatland einfügen. Tatsächlich waren im Nordkaukasus in dieser Zeit Säuberungsaktionen üblich, bei denen vor allem junge Männer mitgenommen wurden, von denen dann einige wieder freigelassen oder tot aufgefunden wurden, einige freigekauft werden konnten und einige für immer verschwanden. In diesen Kontext passt auch, dass der Beschwerdeführer nach seinem flüchtigen Bruder befragt worden sei, welcher sich in W._____ aufgehalten habe, wurden doch Angehörige von Verdächtigen im Nordkaukasus oft verhaftet, wenn die Behörden Letzterer nicht habhaft werden konnten, um so Informationen über effektiv gesuchte Personen zu erlangen und auf diese durch die Verhaftung der Familienmitglieder Druck auszuüben.

E. 5.4

Wie vom BFM richtig festgehalten, spricht zwar die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden ihren Aufenthalt in Polen und Deutschland verschwiegen, gegen ihre Glaubwürdigkeit. Dabei gilt es aber zu beachten, dass sie angaben, in Deutschland sei ihnen von Anfang an klar gemacht worden, dass ihr Gesuch auf jeden Fall abgelehnt werde und sie nach Polen ausgeschafft würden. Diese Aussage erscheint nicht unglaublich angesichts

der Tatsache, dass die anschliessende Befragung durch die deutschen Behörden entsprechend summarisch ausfiel, was die Vermutung nahelegt, diese sei vorwiegend im Hinblick auf eine Ausschaffung nach Polen durchgeführt worden. Aufgrund dieses Umstandes scheint es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz dasselbe befürchteten, würden sie ihre vorgängigen Aufenthalte in Deutschland und Polen angeben. Die Beschwerdeführenden gaben diese bei der Stellungnahme denn auch sogleich zu und bekundeten aufrichtige Reue für ihr Verhalten. Für sich allein genügt das Verschweigen der Aufenthalte in Deutschland und Polen jedenfalls noch nicht für die Feststellung der Unglaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführenden.

E. 5.5

In Bezug auf die deutschen Asylakten ist dem BFM zwar insoweit zuzustimmen, dass die darin enthaltenen Aussagen von den Aussagen im schweizerischen Asylverfahren vor allem in zeitlicher Hinsicht abweichen. Allerdings gilt es diesen Einwand gleichzeitig zu relativieren und noch einmal auf den ausgesprochen summarischen Charakter der deutschen Asylakten hinzuweisen, welcher eine grosse Zurückhaltung bei Vergleichen zwischen den darin enthaltenen Aussagen und den im schweizerischen Asylverfahren getätigten Aussagen verlangt. So nahm in den deutschen Akten der Teil, in dem die Beschwerdeführenden zu ihren Asylgründen befragt wurden, lediglich eine halbe Seite ein. In freier Rede äusserten sie sich gar nur in sechs Zeilen. Zudem gilt es festzuhalten, dass die Aussagen im deutschen Asylverfahren mit denen im schweizerischen im Wesentlichen übereinstimmen. So geht daraus auch hervor, dass der Beschwerdeführer verhaftet wurde und sich daraufhin im Spital behandeln lassen musste. Dass es sich bei dieser Verhaftung tatsächlich um die letzte gehandelt hat, lässt sich - entgegen den Ausführungen des BFM - den deutschen Akten nicht mit Sicherheit entnehmen. Es wäre durchaus möglich, dass den Beschwerdeführenden in Deutschland keine Zeit blieb, beide Verhaftungen zu erwähnen, sollen sie doch gemäss Aussagen des Beschwerdeführers aufgefordert worden sein, lediglich irgendeinen Zwischenfall (vgl. vorstehend Sachverhalt Bst. G) zu erzählen. Die zeitlichen Abweichungen der Aussagen im deutschen Asylverfahren von denen im schweizerischen lassen sich sodann mit der Angst vor einer erneuten Abschiebung nach Polen oder Deutschland erklären. Das bedeutet aber nicht, dass sich diese in der Schweiz in eindrücklicher Weise geschilderten Ereignisse nie abgespielt hätten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Aussagen der Wahrheit entsprechen, sich aber früher als angegeben abgespielt haben. Dies würde auch die ukrainischen Stempel vom Dezember 2004 in den Pässen der Beschwerdeführenden erklären.

E. 5.6

Die Vorbringen der Beschwerdeführenden werden zudem durch die eingereichten Beweismittel gestützt. Insbesondere kann dabei auf das Original eines Arztzeugnisses, welches den Spitalaufenthalt des Beschwerdeführers vom 8. bis zum 29. September 2004 wegen einer Gehirnerschütterung bestätigt, und auf die Kopie eines Zeitungsartikels, in welchem über die Fahndung nach seinem Bruder wegen Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppierungen berichtet wird, hingewiesen werden. Das BFM wies zwar darauf hin, dass derartige Dokumente grundsätzlich leicht käuflich erwerbbar seien, unterzog diese jedoch keiner Dokumentenanalyse. Die Abklärungen des Bundesverwaltungsgerichtes bei der Schweizerischen Botschaft in Moskau ergaben jedenfalls keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale.

E. 5.7

Ungewöhnlich ist allerdings, dass die Behörden dem Beschwerdeführer im Juli 2004, als sein Bruder zur Fahndung ausgeschrieben war, einen Auslandspass ausgestellt haben und auch die Beschwerdeführerin im September 2004 einen Auslandspass erhielt, als ihr Ehemann bereits das erste Mal verhaftet worden war und nach ihrem Schwager gefahndet wurde. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass man einen Pass in Dagestan auch erhältlich machen kann, wenn man beim FSB und bei der OMON - beides zentralrussische Einheiten - bekannt ist.

E. 5.8

Nach Abwägung der Argumente, die für die Glaubhaftigkeit, und denjenigen, die dagegen sprechen, kommt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit, die zu beurteilende Verfolgungsgeschichte entspreche in den wesentlichen Punkten den Tatsachen, höher ist, als die - wenn auch nicht restlos auszuschliessende - Möglichkeit, sie sei von den Beschwerdeführenden bloss erfunden worden. Bei einer Gesamtbeurteilung aller massgeblichen Aspekte überwiegen die für die Richtigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführenden sprechenden Elemente gegenüber den Unglaubhaftkeitsindizien (vgl. EMAKR 2004 Nr. 1). Den Beschwerdeführenden ist es demnach gelungen, den zur Begründung ihrer Asylgesuche vorgetragenen Sachverhalt in den wesentlichen Punkten glaubhaft zu machen. Somit bleibt unter Verzicht auf weitergehende Abklärungen zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden damit die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge gemäss Art. 3 AsylG zu erfüllen vermögen.

E. 6

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8b, EMARK 1994 Nr. 24 E. 8a; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S.135 ff.).

E. 6.1

Bei den von den Beschwerdeführenden erlittenen Übergriffen durch die Sicherheitskräfte handelt es sich zweifellos um eine zielgerichtete staatliche Verfolgung, die die

Beschwerdeführenden wegen ihrer Ethnie und des Verdachts auf Tätigkeit für tschetschenische Rebellen traf. Auch hinsichtlich der Intensität sind die Anforderungen an die Asylrelevanz erfüllt, sind doch die Nachteile, die die Beschwerdeführenden kurz vor der Ausreise erlitten, als ernsthaft zu betrachten. Schliesslich ist angesichts der gegebenen Umstände auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich in einem anderen Landesteil hätten in Sicherheit bringen können, sind doch praxisgemäss an die Effektivität des am innerstaatlichen Zufluchtsort durch den Heimatstaat gewährten Schutzes - unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die betroffene Person in einem Teil des Heimatstaates bereits verfolgt worden ist - hohe Anforderungen zu stellen. Eine wirksame Schutzgewährung erscheint dann nicht gegeben, wenn der Betroffene bereits in seiner Heimatregion von Organen der Zentralgewalt verfolgt worden ist, vermag doch diesfalls ein Wegzug in einen anderen Landesteil diese Behelligungen nicht effektiv zu unterbinden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative fällt nur in Betracht, wenn die Verfolgung nur regional am Herkunftsort von Polizei-, Militär- oder Zivilbehörden ausgeht, welche der Zentralstaat nicht wirksam von Amtsmissbräuchen abhalten kann (vgl. EMARK 1996 Nr. 1). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer im Nordkaukasus vom OMON und vom FSB der russischen Zentralregierung verfolgt.

E. 6.2

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren beziehungsweise sich vor weitergehenden ernsthaften Nachteilen objektiv begründet fürchten mussten. Diesen Übergriffen hätten sie nicht innerstaatlich ausweichen können.

E. 6.3

Auch hat sich die politische Situation in Dagestan in jüngerer Zeit nicht wesentlich verändert, sodass von einer ernsthaften und dauerhaften Verbesserung zugunsten der Beschwerdeführenden ausgegangen werden könnte. Vielmehr hat sich die Situation im Nordkaukasus und insbesondere in Dagestan in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Im Zusammenhang mit dem Krieg in Tschetschenien haben sich Gewalt, Spannungen und massive Menschenrechtsverletzungen im gesamten Nordkaukasus und auch in Dagestan ausgebreitet. Als Folge davon sind Terroranschläge, Entführungen und massive Menschenrechtsverletzungen heute auch in Dagestan an der Tagesordnung. Destabilisierend wirken sich neben ethnischen Spannungen hauptsächlich der Machtzuwachs eines fundamentalistischen Islams, aber auch Clanstrukturen, bewaffnete Gruppierungen, die organisierte Kriminalität und die Korruption aus. Die Sicherheitskräfte reagieren auf den Anstieg der Gewalt mit extralegalen repressiven Massnahmen. Es wird von massiven Menschenrechtsverletzungen berichtet. Um Druck auf die Rebellen zu machen, werden dieselben Methoden wie in Tschetschenien angewendet und Verwandte und Bekannte für deren Taten verantwortlich gemacht (vgl. Bericht der Parlamentarischen Versammlung z.H. des Europarates, Menschenrechtslage im Nordkaukasus, Juni 2010; US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2009, 11. März 2010; Amnesty International, Rule without law: Human rights violations in the North Caucasus, Juli 2009; Jamestown Foundation, North Caucasus authorities engaging in collective punishment, 17. Juli 2009; International Crisis Group, Russia's Dagestan: Conflict causes, 3. Juni 2008).

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft genügen; ferner bestehen aufgrund der Akten keine Hinweise auf das Vorliegen allfälliger Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG. Die Verfügung der Vorinstanz ist aufzuheben und den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Beschwerdeführenden im Verfahren nicht vertreten wurden, ist davon auszugehen, dass ihnen keine Kosten im erwähnten Sinne entstanden sind. Es ist ihnen somit keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.